



Der Bürgermeister

# Öffentliche Berichtsvorlage 178/2008

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr  
Produkt:  
60.03 Verkehrsplanung  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
24.07.2008

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	20.08.2008
	Kenntnisnahme

## Barrierefreie Gestaltung des Straßenraumes

### Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW besteht für die Kommunen die Verpflichtung, aktiv auf das Erreichen des Ziels der „Herstellung umfassender Barrierefreiheit“ hinzuwirken.

Zur Einführung ein Auszug aus dem **Leitfaden „Unbehinderte Mobilität“ der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung:**

### Gesetzliche Grundlagen

*Im Bundesgleichstellungsgesetz BGG vom Mai 2002 wird das Ziel, "die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen" (§1), ausdrücklich auch auf die Mobilität der behinderten Menschen und den öffentlichen Verkehrsraum bezogen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Schaffung barrierefreier Verkehrsanlagen bedeuten, dass Planer schon beim Planentwurf diese Belange berücksichtigen müssen. Das Diskriminierungsverbot basiert auf Artikel 3 des Grundgesetzes, nach dem alle Menschen „vor dem Gesetz gleich“ sind. Mit der Ergänzung des Grundgesetzes von 1994 sind hier explizit auch behinderte Menschen genannt.*

*Dem Mobilitätsbedarf von Menschen, gleich ob jung oder alt, groß oder klein, behindert und nicht behindert soll weitgehend entsprochen werden. Mobilitätseingeschränkten soll prinzipiell die Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden. Leitziel ist der Grundsatz „Mobilität für Alle“.*

*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besonderes Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (§ 4, BGG). Im Land Hessen wurde die Barrierefreiheit im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG), dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) gleich mehrfach verankert.*

### Vorhandene Regelwerke

*Gemäß den Gesetzeszielen sollen die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit*

„möglichst weitreichend“ entsprochen werden. Doch was heißt „weitreichend“ barrierefrei? Ist eine Straße schon barrierefrei, wenn die Bordsteine des Gehweges abgesenkt sind? Und wie soll die Bordsteinabsenkung aussehen? Hierauf finden Planer auch nach intensivem Studium der einschlägigen Regelwerke und Normen bislang keine umfassende Antwort. Bis heute existieren keine allgemeingültigen Planungsgrundlagen, beispielsweise für die Ausführung von Bordabsenkungen oder die Verlegung von Bodenindikatoren.

Zwar liegt zu diesem Thema bereits eine umfangreiche Auswahl an Fachliteratur vor, darin werden aber durchgängig nur Teilaspekte behandelt. Schon deshalb – aber auch aufgrund der teilweise beachtlichen Abweichungen der Empfehlungen – bleibt die Anwendung in der Praxis schwer.

Empfehlungen zur Ausgestaltung der Barrierefreiheit sind auch in verschiedenen DIN-Normen enthalten. Eine Norm eignet sich jedoch generell nur bedingt als Planungshilfe. Sie setzt konkrete technische und bauliche Standards für Neuanlagen fest. Für Baumaßnahmen im Bestand können diese Standards oft nur „sinngemäß“ angewandt werden.

Die in der Planungspraxis real oft vorhandenen verkehrlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Zielkonflikte und Zusammenhänge werden in den Normen nicht behandelt. Es fehlen aufgrund der anderweitigen Zielrichtung naturgemäß Grundlagen und Beispiele für die Umsetzung im Planungsalltag und die Darstellung komplexer Zusammenhänge und Wechselwirkungen, die auch bei einer barrierefreien Gestaltung des Straßenraumes zu beachten sind.

Die **DIN 18024** formuliert in „Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze. Planungsgrundlagen“ Mindestanforderungen an den öffentlichen Raum aus Sicht der Barrierefreiheit. Diese Anforderungen sind aber mit den Richtlinien für den Straßenbau nur bedingt abgestimmt. Diese DIN soll mit dem „Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten“ und der **DIN 18025**, die sich auf den Wohnungsbau bezieht, zu einer neuen **DIN 18030** zusammengefasst werden. Diese neue DIN E 18030 liegt zur Zeit als Gelbdruck (Entwurf) vor.

Die **DIN 32984** beschreibt detailliert Merkmale und Vorgaben für Bodenindikatoren, es fehlen jedoch trotz der Darstellung von Systemskizzen zusammenhängende typische Straßenraumsituationen.

Die DIN 32984 gilt in Teilen der Fachwelt und bei Betroffenen als inhaltlich überholt, mit der Überarbeitung wurde inzwischen begonnen. Die Kritik bezieht sich vor allem auf

- zu geringe Profilierung der Oberfläche von Bodenindikatoren, insbesondere den Abstand zwischen den Strukturen (oft mit dem Profilquerschnitt als „Sinuskurve“). Viele der in der Praxis eingebauten Rillenplatten sind für Blinde nicht oder nur schwer ertastbar,
- zu einseitige Orientierung auf Rillenstrukturen und eine unzureichende Behandlung von Noppen, die besser ertastbar sind und deshalb für Aufmerksamkeitsfelder besser geeignet.

Die in der Praxis häufig zu beobachtenden Fehler in der Bauausführung deuten zudem darauf hin, dass die Systematik wohl nicht ausreichend verständlich und selbsterklärend ist.

Für Erstellung von Straßenentwürfen werden in der Regel die Richtlinien und Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herangezogen. Teilaspekte der Barrierefreiheit werden in einzelnen Regelwerken behandelt. Eine systematische und umfassende Behandlung der Thematik steht aber noch aus.

Ziel der Verwaltung ist es, gemeinsam mit dem Arbeitskreis Nahmobilität und unter Beteiligung von Behindertenverbänden einen Leitfaden für die barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes für Coesfeld zu definieren.

Mit dem Neubau der Hansestraße und der Umgestaltung der Bahnhofstraße wurde erstmals ein Standard für die Gestaltung von Querungshilfen und die taktile Trennung von niveaugleichen Geh- und Radwegen gemeinsam mit dem Büro Nelle entwickelt. Gleichzeitig wurde Kontakt mit

dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband aufgenommen, um Standards für die barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes abzustimmen. Dabei zeigte sich, dass der Verband sehr weitreichende Ansprüche an die Gestaltung hat, was z.B. den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Materialien erfordert. Aus gestalterischer Sicht ist eine solche Lösung unbefriedigend. Gleichzeitig sind die Anforderungen der Blinden und Sehbehinderten nur mit einem erheblichen baulichen Aufwand mit den Belangen z.B. der Rollstuhlfahrer in Einklang zu bringen. Um praktikable Lösungsvorschläge, die allen mobilitätseingeschränkten Personengruppen gerecht werden, zu bekommen, wurde die „agentur barrierefrei NRW“ angesprochen. Sie unterstützt die Kommunen und die Behinderten-Selbsthilfe in NRW bei der Herstellung von Barrierefreiheit im kommunal gestalteten öffentlichen Raum. Als Diskussionsgrundlage stellte die Agentur Beispiele anderer Städte zur Verfügung. Diese Städte (z.B. Düsseldorf, Duisburg, Bielefeld, Erfurt) haben in der Vergangenheit bereits Richtlinien zur barrierefreien Gestaltung erarbeitet.

Nach Besichtigung der Hansestraße und unter Beachtung der o.g. Beispiele wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Nahmobilität am 23.06.2008 ein Leitfaden „Barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes“ entwickelt. Der Leitfaden sowie das Protokoll der Sitzung sind als Anlage beigefügt.

Bei dem Leitfaden handelt es sich um einen ersten Entwurf. Dieser muss anhand von zukünftigen Projekten wie z.B. aktuell der Wiederherstellung des Kalksbecker Weges überprüft und weiter entwickelt werden, um schließlich einen verbindlichen Leitfaden für alle zukünftigen Vorhaben zu erhalten. Die Verwaltung wird über den Fortgang der Arbeiten berichten.

**Anlagen:**

Leitfaden „Barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes“

Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises Nahmobilität am 23.06.2008